

GEMEINDE BOTTMINGEN



ZONENREGLEMENT  
LANDSCHAFT

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **A. Einleitung**

§ 1	Zweck	2
§ 2	Inhalt	2
§ 3	Bezugsgebiet und Gliederung	2

## **B. Grundzonen**

§ 4	Begriff	2
§ 5	Landwirtschaftszone	2
§ 6	Waldareal	3
§ 7	Zone für öffentliche Anlagen und Werke/Zweckbestimmung Familiengärten	3
§ 7 <sup>bis</sup>	Übergangsbestimmungen	3
§ 8	Spezialzone für Freilandgärtnereien und Baumschulen	3

## **C. Schutzzonen**

§ 9	Begriff	4
§ 10	Naturschutzzonen	4
§ 11	Landschaftsschutzzone	4
§ 12	Landschaftsschonzone	5

## **D. Allgemeine Vorschriften**

§ 13	Gestaltung von Bauten und Anlagen	6
§ 14	Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	6
§ 15	Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	6
§ 16	Ausnahmen von Schutzvorschriften	6
§ 17	Vollzug der Zonenvorschriften	6
§ 18	Aufhebung früherer Beschlüsse	7
§ 19	Inkrafttreten und Anpassung	7

<b>Orientierender Inhalt</b>	7
------------------------------	---

<b>Anhang 1 Verträglichkeitsmatrix</b>	8
--	---

# ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 26.3.1986, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15.6.1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23.10.1980 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Zonenvorschriften Landschaft:

## A. Einleitung

### § 1

Zweck Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

### § 2

Inhalt Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan im Massstab 1:2000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang mit einer Verträglichkeitsmatrix bezüglich Landschaftsschutz- resp. -schonzone sowie Bestimmungen bezüglich der Naturschutzzonen.

### § 3

Bezugsgebiet und Gliederung Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagerten Schutzzonen gegliedert.

## B. Grundzonen

### § 4

Begriff Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:  
a) Landwirtschaftszone (gem. Art. 16 RPG und § 11 BauG)  
b) Waldareal (gem. Art. 18 RPG und § 11 BauG)  
c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke  
d) Spezialzone für Freilandgärtnereien und Baumschulen

### § 5

Landwirtschaftszone <sup>1</sup> Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Art. 22 RPG und Art. 16 RPV errichtet oder geändert werden.

<sup>3</sup> Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten, erlaubt.

<sup>4</sup> Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

## § 6

Waldareal

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11.10.1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1.10.1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3.12.1903.

## § 7

Zone für öffentliche Anlagen und Werke/Zweckbestimmung Familiengärten

<sup>1</sup> In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen zulässig, welche für den Betrieb einer Familiengartenanlage notwendig sind.

<sup>2</sup> Gartenhäuschen sind nur als Unterstände und Geräteschuppen erlaubt. Die maximalen Abmessungen betragen 9 m<sup>2</sup> im Grundriss und 2,5 m in der Höhe, gemessen ab gewachsenem Terrain. Zusätzlich ist eine angebaute, offene Pergola von höchstens gleicher Grundfläche und Höhe zugelassen. Unterkellerungen in massiver Bauweise sind nicht zulässig. Als Baumaterial ist vorwiegend Holz zu verwenden. Als Dachform sind Pult- oder Satteldächer zulässig. Pro Familiengarten ist nur ein Gartenhäuschen gestattet. Der Grenzabstand beträgt mindestens 2 m. Details werden im Pachtvertrag zwischen Gemeinderat und Trägerverein geregelt. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

## § 7<sup>bis</sup>

Übergangsbestimmungen

Die vorhandenen Familiengärten im Hämisacker sind innert 3 Jahren nach Rechtskraft des Zonenplanes Landschaft aufzuheben resp. in die Zone für öffentliche Anlagen und Werke/Zweckbestimmung Familiengärten im Chnebelacker zu verlegen.

## § 8

Spezialzone für Freilandgärtnereien und Baumschulen

<sup>1</sup> In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen zulässig, welche für den Betrieb von Freilandgärtnereien resp. Baumschulen notwendig sind.

<sup>2</sup> Alle zulässigen Hoch- und Tiefbauten, einschliesslich Glashäuser, sind bewilligungspflichtig und unterstehen dem kantonalen Baugesetz. Folientunnel sind bewilligungspflichtig; zuständig ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die ausserhalb dieser Spezialzone liegenden Baumschulen dürfen flächenmässig nicht erweitert werden. Verlagerungen im Landschaftsschongebiet sind zulässig; der Gemeinderat ist berechtigt, dafür Kultivierungsflächen für Baumschulen ausserhalb der Spezialzone zu gestatten. Die maximal zulässige Kultivierungsfläche inklusiv Spezialzone darf jedoch insgesamt nicht grösser sein als diejenige, welche von Baumschulen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zonenplanes Landschaft durch die Gemeindeversammlung bedeckt ist. Der Gemeinderat erstellt dazu ein Flächeninventar.

<sup>4</sup> Die Vergrösserung der Spezialzone für Freilandgärtnereien und Baumschulen darf nur im Landschaftsschongebiet erfolgen.

## C. Schutzzonen

### § 9

Begriff

Die nach § 4a und 4b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzone (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone (gem. Art. 18 RPG und § 25 BauG)

### § 10

Naturschutzzonen

<sup>1</sup> Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologischer oder sozial-kulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

<sup>2</sup> Der Anhang enthält spezifische Bestimmungen bezüglich der Schutzziele sowie der Unterteilung nach kantonaler und lokaler Bedeutung.

<sup>3</sup> Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30.4.1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

<sup>4</sup> Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne und Schutzmassnahmen zu erlassen, die Aufsicht zu regeln und für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen.

### § 11

Landschafts-schutzzone

<sup>1</sup> Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

<sup>2</sup> Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

<sup>3</sup> Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup> Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zulässig.

<sup>5</sup> Die zulässigen Nutzungsformen sind durch die Verträglich-

keitsmatrix (siehe Anhang 1) verbindlich geregelt.

## § 12

Landschaftsschonzone

<sup>1</sup> Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung der Geschlossenheit zusammenhängender Landschaftsräume für eine langfristige ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen dürfen nur für standortbedingte, von der Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashaushalteneien usw. sind nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen grundsätzlich zugelassen. Zur Gewährleistung einer landschaftsgerechten Nutzung werden die Nutzungsformen jedoch eingeschränkt. Die zugelassenen Nutzungsformen sind in der Verträglichkeitsmatrix (siehe Anhang 1) verbindlich dargestellt.

<sup>4</sup> Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so dient diese Zuordnung dazu, den typischen Charakter des Mischwaldes zu erhalten. Bei der Bewirtschaftung ist auf eine standortgerechte Arten- und Altersvielfalt zu achten.

Es sind alle Nutzungen untersagt, welche diesem Zweck sowie der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes zuwiderlaufen. Zudem ist der Waldeigentümer verpflichtet, diese Funktionen durch entsprechende Pflege zu gewährleisten.

Soweit keine zwingenden übergeordneten Interessen vorliegen, dürfen die Waldflächen in ihrem Umriss durch Rodung und deren Kompensation nicht verändert werden. Allfällige Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.

Die reichgegliederten Waldränder, bestehend aus Krautschicht und Buschwerk mit Nischen und Vorsprüngen, müssen in ihrer Gesamtheit erhalten werden. Wo solche Waldsäume fehlen, sollen sie durch die Eigentümer nach Möglichkeit angelegt und erhalten werden.

Die zuständigen Forstorgane sind verpflichtet, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung diese Schutzziele als Ergänzung zu der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung einzuhalten.

## D. Allgemeine Vorschriften

### § 13

Gestaltung von Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst der gemäss § 25 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

### § 14

Besitzstandsgarantie für zonen-fremde Bauten und Anlagen

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden, können weiter bestehen, dürfen aber nicht erweitert werden (vorbehältlich § 15).

### § 15

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

### § 16

Ausnahmen von Schutzvorschriften

<sup>1</sup> Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

### § 17

Vollzug der Zonenvorschriften

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

<sup>2</sup> Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> In allen Fällen bleibt die Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

<sup>4</sup> Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

### § 18

Aufhebung früherer

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft wi-

Beschlüsse                   dersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

### § 19

Inkrafttreten und Anpassung                   <sup>1</sup> Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Bottmingen, 25. Mai 1987

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Dr. E. Peterli   sig. W. Schweighauser

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 2452 vom 1.8.1989 genehmigt.

Der Landschaftreiber:

---

## Orientierender Inhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglements Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

### Orientierende Darstellungen im Zonenplan Landschaft

- a) Gemeindebann
- b) Baugebietsperimeter
- c) Gewässer (offene und eingedolte)
- d) Parkplätze

### Orientierende Beilagen zu den Zonenvorschriften Landschaft

- a) Flächeninventar der Kultivierungsflächen für Baumschulen
- b) Inventar der Naturschutzzonen mit generellen Schutzziele
- c) Inventar der bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone



## VERTRÄGLICHKEITSMATRIX

(gemäss §§ 11 und 12)

Innerhalb der Landschaftsschutzzone und Landschaftsschonzone

Nutzungsarten	Schutzzone	Schonzone
Weidezäune und Wildzäune		
Intensivkulturen A: Niederstammobstkulturen, Beerenkulturen mit mehr als zwei Meter Wuchshöhe und längerer Kulturzeit als 5 Jahre B: Beeren, Bohnen etc., Selbstpflückkulturen mit Wuchshöhe unter zwei Meter	☒	
Schweinemästereien	☒	☒
Grastrocknungsanlagen	☒	☒
Geflügelfarmen	☒	☒
Gemüseanbau in Glashäusern	☒	☒
Gemüseanbau in ganzjährigen Folientunneln	☒	☒
Freilandgärtnereien (ohne ganzjährige Folientunnel, mit Baumschulen)	☒	*
Gemüsegärtnereien (ohne ganzjährige Folientunnel, ohne Baumschulen)		
Familiengärten	☒	*
Baumschulen	☒	*
Einfriedungen (ausgenommen Weide- und Wildzäune)	☒	☒
Wohnwagen, Autowracks, Container	☒	☒
Hartbelagsflächen (ausser Wegbau Landwirtschaft)	☒	☒
Abgrabungen, Aufschüttungen und ähnliches	☒	☒
Reklame und dergleichen	☒	☒
Naturhecken (standorttypische Pflanzen)		

gestattet

☒ nicht gestattet

\* in Spezialzonen resp. in Kultivierungsflächen für Baumschulen gemäss § 8